

Maßnahmen zur Sicherstellung des Parlaments- und Dienstbetriebes in der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

vom 7. Oktober 2020, aktualisiert am 29. April 2022

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten gemäß Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft und § 15 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden folgende die allgemeine Hausordnung ergänzende

Anordnungen und Dienstanweisung

getroffen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in einem dem Hausrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstehenden Gebäude, Gebäudeteil gemäß § 1 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft (zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt) aufhalten.

§ 2 Zugang zu den Landtagsgebäuden

(1) Die Innenräume der Landtagsgebäude dürfen mit Ausnahme der Mitarbeitenden grundsätzlich nur von Personen betreten werden, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurück liegen.
- Nachweis einer Genesung von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

- Nachweis über einen negativen Covid19-Test. Die dafür erforderlichen Tests werden von der Bremischen Bürgerschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Schülerinnen und Schüler dürfen die Gebäude der Bremischen Bürgerschaft nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung im Sinne der bremischen Corona-Verordnung betreten.

(2) Die jeweiligen erforderlichen Nachweise müssen vor, bzw. beim Betreten des Gebäudes erbracht werden.

1. Geimpfte müssen eine der folgenden Bescheinigungen vorlegen:

- einen internationalen Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigung über Impfungen und Impfbuch“,

- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise,

- eine Impfbescheinigung, die ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt),

- einen digitalen Impfausweis (über Corona-Warn-App bzw. CovPass-App).

2. Genesene müssen den PCR-Befund einer der folgenden Stellen nachweisen:

- eines Labors,

- einer Ärztin / eines Arztes,

- einer Teststelle / eines Testzentrums,

- eine Absonderungsbescheinigung oder anderweitige Bescheinigung einer Behörde.

Bei allen Genesenen-Nachweisen muss es sich um einen **PCR-Befund** handeln.

3. Abgeordneten, Deputierten, Mitarbeitenden der Fraktionen, Mitgliedern des Senats sowie Staatsräten und Staatsrätinnen, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind, wird zum Zwecke des vereinfachten Zutritts zu den Landtagsgebäuden das Angebot unterbreitet, sich einmalig unter Vorlage des Nachweises in eine Liste beim Aufsichtsdienst eintragen zu lassen. Erfasst werden die jeweiligen Daten der einzelnen Impfungen. Bei Genesenen wird auch der Zeitpunkt der Abnahme des positiven Tests erfasst. Er muss mindestens 28 und höchstens 90 Tage zurück liegen. Der erneute Nachweis über eine Impfung oder Genesung ist dann beim zukünftigen Betreten der

Landtagsgebäude nicht erforderlich. Das Eintragen in die Liste erfolgt freiwillig. Abgeordnete, Deputierte, Mitarbeitende der Fraktionen, Mitglieder des Senats sowie Staatsräte und Staatsrätinnen, die sich nicht in die Liste eintragen lassen wollen, müssen bei jedem Betreten der Landtagsgebäude einen erneuten Nachweis gemäß Absatz 1 erbringen. Anderen Personen, als denen der genannten Personengruppen, ist eine Eintragung in die Liste nicht möglich. Sie haben bei jedem Zutritt einen Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

4. Anerkannt werden folgende Corona-Test-Zertifikate:

- Nachweis über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist oder
- Nachweis eines Arbeitgebers über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist oder
- Nachweis eines Testcenters über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest unter der Kontrolle des Aufsichtsdienstes erfolgen. Der Test muss täglich beim erstmaligen Betreten des Gebäudes durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Tests werden von der Bremischen Bürgerschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Tests werden darüber hinaus unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus an Abgeordnete sowie Mitarbeitende der Bremischen Bürgerschaft und Fraktionen ausgegeben.

§ 3 Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es gilt die dringende Empfehlung, in allen Landtagsgebäuden eine FFP 2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder mit dessen Nichteinhaltung zu rechnen ist (z.B. auf Laufwegen, im Treppenhaus usw.). Diese Empfehlung gilt auch für die Sitzungs- und Plenarräume. Im Festsaal wird dringend empfohlen, auf ausreichende Abstände zu achten. Die notwendigen Masken werden von der Bremischen Bürgerschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verhalten in den Gebäuden

(1) Es ist in jeder Situation, soweit möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch einzuhalten. Im Übrigen werden die Einhaltung hinreichender Hygienemaßnahmen und das Belüften geschlossener Räume empfohlen

(2) Die Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von maximal 2 Personen genutzt werden, wobei körperlich beeinträchtigten Personen Vorrang einzuräumen ist.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher, als eine Übertragung im Freien. Dies resultiert daraus, dass sich Aerosolpartikel in geschlossenen Räumen – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben und von anderen Personen eingeatmet werden können. In Anbetracht aktuell hoher Infektionszahlen sind deshalb - insbesondere in geschlossenen Räumen in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhalten - neben dem allgemeinen Abstandsgebot weitere Maßnahmen erforderlich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen dient daher vorrangig dem Infektions- bzw. Gesundheitsschutz der Personen die sich in der Bürgerschaft aufhalten und damit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentsbetriebs. Dabei gilt es zu beachten, dass sich regelmäßig im Rahmen von Plenar-, Ausschuss- und Deputationssitzungen eine Vielzahl von Personen in den Landtagsgebäuden aufhalten und insbesondere im Bewegungs- und Begegnungsverkehr in den Sitzungsräumen und Verkehrsflächen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Dem trägt die Befristung dieser Anordnungen Rechnung.

Das COVID 19-Infektionsgeschehen befindet sich aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante auf einem hohen Niveau. Gleichwohl ist die Situation in den Krankenhäusern in Bremen und Bremerhaven stabil. Die bundesweiten Entlastungen im Gesundheitswesen haben die Ministerpräsident:innen und den Bundeskanzler auf der letzten MPK am 16. Februar 2022 dazu bewogen, bis zum 20. März 2022 einen stufenweisen Ausstieg aus den meisten der grundrechtseinschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Pandemiegeschehens zu beschließen. Der bremische Senat ist den Beschlüssen der MPK gefolgt und hat die ersten Lockerungen auf den Weg gebracht. Die Bremische Bürgerschaft schließt sich mit der Anpassung der Allgemeinverfügung des Präsidenten diesem Trend an.

§ 6 Sonstiges

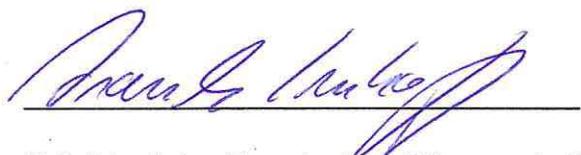
(1) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch aus den Landtagsgebäuden verwiesen und sofern erforderlich ein Hausverbot verhängt werden.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 01.07.2022 außer Kraft.

Bremen, den 29.04.2022



Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff